



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium

vom 18.09.2025

Betreiber: Schumacher Elokal GmbH am Standort Am Wendelpfad 17 in 58507 Lüdenscheid

Die Schumacher Elokal GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung:	14.05.2025
Vor-Ort-Aufwand:	22,0 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	10,0 Personenstd.
Gesamtaufwand:	32,0 Personenstd.
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	-

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz (Allgemein), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: § 100 WHG
§ 52 BlmSchG
§ 100 WHG i.V.m. § 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

1. Geringfügiger Mangel:
Verunreinigte Auffangwannen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV) (*Mangel behoben*)

2. Erheblicher Mangel:

Teilweise fehlende Auffangwannen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 31 Abs. 2 AwSV) (*Mangel behoben*)

Abwasser

3. Geringfügiger Mangel:

Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung, über vier durchzuführende Abwasseranalysen pro Jahr, wurde nicht vollumfänglich erfüllt (Nebenbestimmung Nr. 6.1.1 i.V.m. Anlage 1 des Genehmigungsbescheids gem. § 58 WHG vom 28.02.2018 mit Az.: 900-0023462/WI-0001 sowie § 61 Abs. 1 WHG). (*Antrag vom 27.05.2025 auf Verringerung der Selbstüberwachungshäufigkeit wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt*)

Immissionsschutz:

4. Erheblicher Mangel:

Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage ohne Anzeige gem. § 15 BlmSchG, insbesondere durch Änderung der Badaufstellung und -volumina

5. Geringfügiger Mangel:

Die Ablufterfassungs- und Reinigungsanlage wurde nicht gewartet, das Wartungs- und Kontrolltagebuch wurde nicht geführt und es waren augenscheinlich Defekte vorhanden (Ordnungsverfügung von 2007 mit Az.: 53-HA-30-Oe/Ms-AAS). (*Mangel behoben*)

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.